

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2025 · Vetschau/Spreewald, den 2. April 2025 · Nummer 4

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 03.03.2025, mit In-Kraft-Treten zum 01.01.2025 Seite 2
- Jahresabschluss 2021 der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 5
- Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 Seite 5
- Jahresabschluss 2022 der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 5
- Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 Seite 5
- Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/ Spreewald nach § 3 Abs. 2 BauGB Seite 6
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Wahl einer Schiedsfrau/ eines Schiedsmanns für die nächste Wahlperiode von Oktober 2025 bis September 2030 Seite 8

- **Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneue- ordnung des Landes Brandenburg**

- Bekanntmachung zur Schlussfeststellung in dem Verfahren Bodenordnungsverfahren Spreewald I Verf.-Nr. 2002 D Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2024 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 27.02.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet und den dazugehörigen Ortsteilen der Stadt Vetschau/Spreewald zu persönlichen Zwecken.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich Ordnung und Soziales der Stadt Vetschau/Spreewald gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner, sofern er nicht selbst Halter ist.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 HundehV) im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:

- a. die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- b. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

- c. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d. die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Gefährlichkeit eines Hundes fest. Dazu kann sie auf Kosten der Halterin oder des Halters ein Veterinäramt oder eine andere geeignete sachverständige Person mit der Begutachtung beauftragen. Die Feststellung ist zuzustellen.

(3) Etwaige für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblichen Umstände sowie der Name, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift der Halterin oder des Halters sind der zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen. Zu den maßgeblichen Umständen zählen auch Feststellungen über die Gefährlichkeit des Hundes und Ordnungsverfügungen anderer örtlicher Ordnungsbehörden, in denen zur Gefährlichkeit des Hundes Auflagen ergangen sind.

(4) Wer einen gefährlichen Hund gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 HundehV halten will, benötigt gemäß § 6 HundehV eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

(5) Auf Antrag der Halterin oder des Halters eines gefährlichen Hundes stellt die örtliche Ordnungsbehörde fest, dass der Hund nicht mehr gefährlich ist, wenn nach Ablauf von mindestens zwei Jahren seit Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 keine weiteren Vorkommnisse nach § 5 Absatz 1 feststellbar sind und wenn von einer positiven Verhaltensänderung des Hundes auszugehen ist (§ 10 Abs. 1 HundehV).

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|--------------------------------------------|----------|
| a. für den 1. Hund | 50,00 € |
| b. für den 2. Hund | 80,00 € |
| c. für den 3. Hund und jeden weiteren Hund | 120,00 € |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich:

Je nachweislich gefährlichen Hund	550,00 €
-----------------------------------	----------

Dies gilt nicht für Hunde die das erste Lebensjahr nachweislich nicht vollendet haben.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Vetschau/Spreewald aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Blindenführhunde und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder (Merkzeichen BI), Tauber (Merkzeichen GI) oder sonst hilfebedürftige Personen dienen. Sonst hilfebedürftige Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 Absatz 1, Buchstabe a, zu ermäßigen für einen Hund (1. Hund)

- a. der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
- b. der zur Bewachung von Gebäuden bei Häusergruppen mit maximal drei Wohnhäusern, welche vom Ortsteil (gemäß § 34 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) mehr als 500 m entfernt liegen, gehalten wird,
- c. der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdäusübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich zur Jagd verwendet wird.

(2) Für Hunde, die in Kleingärten gehalten werden, gibt es, abweichend vom § 5 Absatz 1 dieser Satzung, keine Steuerermäßigung.

§ 6

**Allgemeine Voraussetzungen
für Steuerbefreiungen
und Steuerermäßigungen
(Steuervergünstigungen)**

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Hiervon ausgenommen sind Hunde bei denen der zuständigen Ordnungsbehörde ein Negativzeugnis vorliegt.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Vetschau/Spreewald zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Absatz 2 sowie in den Fällen des § 5 Absatz 1 Buchstabe c nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Vetschau/Spreewald schriftlich anzuzeigen.

§ 7**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug

eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Stadt Vetschau/Spreewald erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.

(3) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Vetschau/Spreewald endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Absatz 2 erfolgt.

§ 8**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Ein Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im Übrigen am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Sie kann auf vorherigen Antrag hin vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages festgesetzt und entrichtet werden. Ein Wechsel der Zahlungsweise ist nur für das Folgejahr möglich. Der Antrag ist vor dem 30.11. eines jeden Jahres zu stellen. Bei bereits angemeldeten Hunden bleibt die bisherige Fälligkeit bestehen.

(3) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 9 Absatz 2 dieser Satzung) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen und die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

(4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9**Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Vetschau/Spreewald schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muss Angaben zur Rasse, Wurfdatum, Geschlecht und die unveränderliche Nummer des Mikrochips des Hundes beinhalten. Erforderliche Nachweise sind anhand von Dokumenten und Belegen zu erbringen. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 5 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der bisherige Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Vetschau/

Spreewald weggezogen ist, bei der Stadt Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

(3) Für jeden im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald gehaltenen Hund, dessen Haltung der Stadt Vetschau/Spreewald angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Stadt Vetschau/Spreewald bleibt.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Halter des Hundes auf Antrag gegen eine Gebühr, gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald, eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.

Eine unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke wird ebenfalls auf Antrag gegen eine Gebühr, gemäß Verwaltungsgebührensatzung, umgetauscht. Mit der Abmeldung des Hundes nach § 9 Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Vetschau/Spreewald zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG i.V.m § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Vetschau/Spreewald übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung).

Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als:

- a. Hundehalter entgegen § 6 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- b. Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
- c. Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt oder die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald nicht vorzeigt; und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer:

- a. die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- b. vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
- c. ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt;
- d. ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 5 die von der Stadt Vetschau/Spreewald übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können mit einer Geldbuße gemäß § 3 Absatz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 16.04.2021 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 03.März 2025



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Jahresabschluss 2021 der Stadt Vetschau/Spreewald

Beschluss (BV-StVV-045-24):

1. Der Jahresabschluss der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 80 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beschlossen.
2. Das Jahresrechnungsergebnis in Höhe von -834.100,96 € im ordentlichen Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen und das Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von -748,38 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses entnommen.

Vetschau/Spreewald, den 03.03.2025




Bengt Kanzler
Bürgermeister

Der Jahresabschluss 2021 wurde mit seinen Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 28.02.2025 angezeigt. In den Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen kann jede Person Einsicht nehmen während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 303/304.

Die Einsichtnahme ist nicht zeitlich begrenzt und kann aktuell über den Sitzungsdienst „Session“ der Stadt Vetschau auch digital vorgenommen werden.

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss (BV-StVV-046-24):

Gemäß § 80 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Vetschau/Spreewald, den 03.03.2025




Bengt Kanzler
Bürgermeister

Jahresabschluss 2022 der Stadt Vetschau/Spreewald

Beschluss (BV-StVV-047-24):

1. Der Jahresabschluss der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 80 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beschlossen.
2. Das Jahresrechnungsergebnis in Höhe von 1.258.693,96 € im ordentlichen Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und das Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 37.708,36 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Vetschau/Spreewald, den 03.03.2025




Bengt Kanzler
Bürgermeister

Der Jahresabschluss 2022 wurde mit seinen Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 28.02.2025 angezeigt. In den Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen kann jede Person Einsicht nehmen während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 303/304.

Die Einsichtnahme ist nicht zeitlich begrenzt und kann aktuell über den Sitzungsdienst „Session“ der Stadt Vetschau auch digital vorgenommen werden.

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss (BV-StVV-048-24):

Gemäß § 80 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Vetschau/Spreewald, den 03.03.2025




Bengt Kanzler
Bürgermeister

Korrektur der Bekanntmachung vom 05.03.2025 (Änderungen in Kursivschrift)

über die Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau Spreewald nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 27.02.2025 bestimmt den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sowie die zugehörige Begründung (einschließlich Umweltbericht) öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus vier Teilbereichen:

1. gewerbliche Bauflächen am westlichen Stadteingang
2. Wohnbaufläche südlich von Raddusch nahe Bahnhof
3. Naherholungsfläche am Gräbendorfer See nahe Wüstenhain
4. Wohnbaufläche südwestlich von Vetschau/Spreewald (Parlows Weiher)

Angabe zur Größe des Geltungsbereiches

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung der Teilbereiche der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald ist der als Anlage beigefügten Karte zu entnehmen, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit

vom 12.03.2025 bis einschließlich 12.05.2025

während folgender Zeiten

Montag	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit können die Unterlagen von jedermann, am Sitz der zuständigen Verwaltung Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald, Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302, eingesehen werden.

Beteiligung über das Internet

Der zur Offenlage bestimmte Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald sowie die zugehörige Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet im selben Zeitraum unter der nachfolgenden Adresse zu jedermanns Einsicht veröffentlicht.

<https://stadt.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligung>

Zusätzliche Zugangsmöglichkeit

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter der nachfolgenden Internetadresse zur Verfügung: <https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/12-aenderung-fnp-vetschau/>

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf, der Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung ist, bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.

Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadt Vetschau / Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald) oder E-Mail: anke.lehmann@vetschau.com eingereicht werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann darüber hinaus Stellungnahmen auch auf einem anderen Weg, zum Beispiel schriftlich oder während der Dienstzeiten bei der oben genannten Adresse der zuständigen Verwaltung dort im Raum Nr. 302 zur Niederschrift, abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

1. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand: September 2024
Neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung werden folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt:

2. Fachbeiträge, Gutachten und sonstige Untersuchungen
- 2.1 Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (Stand Mai 2006)

Thematischer Bezug:
Bestands- und Zielangaben zur Landschaftsplanung

- 2.2 PROKON 2022:
Machbarkeitsstudie Renaturierung „Parlows Weiher“

Thematischer Bezug:
Renaturierung

3. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zur Plananzeige bzw. zum Vorentwurf:
- 3.1 Landkreis OSL vom 13.06.2023 und vom 06.12.2023

Thematischer Bezug:
Anforderungen aus Belangen von Denkmalpflege, Bodenschutz, Naturschutz (insbesondere Anpassung Landschaftsplan, Schutzgebiete (SPA), Gewässerschutz

- 3.2 Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 01.03.2021, 23.07.2021, 09.06.2023 und vom 14.11.2023

Thematischer Bezug:
Anforderungen aus Belangen der Raumordnung und Übereinstimmungsprüfung mit den Zielen der Raumordnung

- 3.3 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege vom 17.05.2023 und vom 23.11.2023

Thematischer Bezug:
Anforderungen aus Belangen des Schutzes von Boden- und sonstigen Denkmälern

Bezüglich der Flächennutzungsplan-Änderung wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“; welches mit ausliegt.

13.03.2025



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Anlagen:

Übersichtskarte

Geltungsbereich Plangebiet

Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“

Teilbereich 1

Gewerbliche Bauflächen am Stadteingang von Vetschau/ Spreewald



Teilbereich 2

Wohnbaufläche am Ortseingang im Ortsteil Raddusch



Teilbereich 3

Naherholungsfläche am Gräbendorfer See bei Wüstenhain



Teilbereich 4

Wohnbaufläche Parlows Weiher



Wahl der Schiedsfrau / des Schiedsmanns 2025

Im September 2025 endet die Wahlperiode des Schiedsmannes der Schiedsstelle Vetschau. Die Stadt Vetschau/Spreewald sucht daher für die nächste Wahlperiode von Oktober 2025 bis September 2030 zwei Personen, die als **Schiedsfrau/Schiedsmann bzw. Stellvertreter*in** ehrenamtlich tätig werden wollen.

Ich weise darauf hin, dass es sich um ein Ehrenamt handelt. Die Stadt Vetschau/Spreewald gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Der Schiedsstelle steht die Hälfte der Verhandlungsgebühren zu. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald einschließlich ihrer Ortsteile. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie muss das Wahlrecht besitzen und den räumlichen Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse im Schiedsbezirk, also im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald haben. Sie soll mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Schiedsperson soll im Gebiet bekannt sein, Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Die Schiedsperson und ihr Stellvertreter werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald gewählt. Die Wahl bedarf anschließend der Bestätigung durch die Direktorin des zuständigen Amtsgerichts Senftenberg.

Weitere Informationen können unter der Telefonnummer 035433/777-13 erfragt werden.

Bewerbungen unter dem Kennwort „Schiedsperson“ werden bis zum **28. April 2025** im verschlossenen Umschlag an die Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau, erbeten.

Die Bewerbung soll die Erklärung beinhalten, dass ein qualifiziertes Führungszeugnis angefordert werden darf.

Vetschau/Spreewald, den 12.03.2025



Bengt Kanzler
Bürgermeister



LAND BRANDENBURG
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Karl-Marx-Straße 21 | 15926 Luckau

Schlussfeststellung in dem Verfahren Bodenordnungs- verfahren Spreewald I Verf.-Nr. 2002 D

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Luckau, den 03.03.2025

Im Auftrag

gez. Benthin